

Leipzig, 28. Mai 2025

An die Teilnehmer n im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 1

Lieferung von Einsatzfahrzeugen für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Leipzig

Vergabenummer: L-37-2025-00149

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir im Rahmen eingegangener Anfragen zu einzelnen Losen folgende Hinweise und Informationen geben. Damit verbunden möchten wir in einigen Losen die Änderung der Vergabeunterlagen anzeigen.

Los 1: Lieferung von 3 [vollelektrischen] Gerätewagen Logistik (GW-L1) nach DIN 14555-21:2013-05 mit Koffer-Aufbau

I. Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen“ (**ACHTUNG: Änderung der Vergabeunterlagen**)

Nr. 1. Radstand

FRAGE:

„Wir bitten um Prüfung, ob ein Radstand von 3.750 mm ebenfalls angeboten werden kann. Die bestehende Anforderung an die Fahrzeuggesamtlänge (Pos. 1.1.4) bleibt hiervon unberührt und wird vollumfänglich erfüllt. Die derzeitige Forderung schränkt seitens des Auftraggebers das mögliche Anbieterfeld von Fahrgestellherstellern ohne objektive Nachvollziehbarkeit ein.“

ANTWORT:

Die Forderung eines mittleren Radstandes gemäß Pos. 1.1.3 der Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen GW-L1“ begründet sich wie folgt:

Seitens der Branddirektion Leipzig wurden je nach Einsatzzweck von Transporterfahrge- stellen in Bezug auf das zulässige Gesamtgewicht (zGM) des Einsatzfahrzeuges unterschiedliche Klassifikationen vorgenommen, welche unter anderem auch mit dem Fahrver-

halten der Maschinisten nach FS-Klassen für die Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr sowie der Wendigkeit im Rangierfall begründet sind.

Radstand		Gewicht	Typen
von [mm]	bis [mm]	zGM [kg]	
3.100	3.300	3.200	NEF, ELW ZF
3.300	3.500	3.500	MTW kurz, ELW ZF
3.500	3.700	5.500	MTW mittellang, GW-L1, RTW, ELW VF
3.700	3.900	7.500	MTW lang, GW-L1 schwer

Die Forderung eines Mittleren Radstandes von 3.500 mm bis 3.700 mm bleibt daher bestehen.

Nr. 2. Motorleistung

FRAGE:

„Wir bitten um Prüfung, ob die derzeitige Motorleistung auf bis zu 130kW erweitert werden kann. Die derzeitige Forderung schränkt seitens des Auftraggebers das mögliche Anbieterfeld von Fahrgestellherstellern ohne objektive Nachvollziehbarkeit ein.“

ANTWORT:

Für die Gewichtsklasse mit max. 5,5 t wird eine Motorleistung für den urbanen Stadtverkehr von 120 bis 125 kW als völlig ausreichend erachtet. Eine höhere Motorleistung für den Verwendungszweck eines GW-L1 ist nicht erforderlich, da sich dadurch der spezifische Kraftstoffverbrauch und CO₂-Ausstoß erhöht, was sich gemäß den städtischen Vorgaben zum Klimaschutz nicht im Interesse der Branddirektion befindet. Ungeachtet dessen nimmt dieser Effekt noch mehr zu, wenn „höher“-volumige Dieselmotoren zum Einsatz kommen.

Nr. 3. Differenzialsperre

FRAGE:

„Wir bitten das Angebot einer mechanischen Differenzialsperre an der Hinterachse ohne Nachteil innerhalb der Bewertungsmatrix gegenüber einer elektronischen Differenzialsperre (Pos. 1.1.7) geltend zu machen.“

ANTWORT:

Gemäß Pos. 1.1.7 der Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen GW-L1“ wird eine Differenzialsperre als Quersperre an der Antriebsachse, möglichst elektronisch geregelt über die Bremsanlage gefordert. Heutzutage gehören elektronische Differenzialsperren zum Stand der Technik bei Fahrerassistenzsystemen, die dem Fahrer bei Schnee und Eisglätte oder auch im leichten Gelände auf Schotterwegen eine bessere Traktion des Fahrzeugs ermöglichen. Erfahrungsgemäß wird eine mechanische Differenzialsperre entweder gar nicht in Anspruch genommen oder falsch bedient, was wiederum zu Schäden im Ausgleichsgetriebe führen kann.



Bei der Position 1.1.7 handelt es sich gemäß Spalte 5 um ein Bewertungskriterium, d. h. die normativ geforderte Differenzialsperre wird bei der elektronischen Variante bevorzugt und daher entsprechend bewertet.

Nr. 4. Fahrer- und Beifahrersitz

FRAGE:

„Können Fahrer- und Beifahrersitz mit innenliegenden Armlehnen angeboten werden? Die Funktion der außenliegenden Armlehnen würde hierbei ergonomisch bedingt durch die Türinnenverkleidungen übernommen werden.“

ANTWORT:

Gemäß Pos. 1.3.9 der Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen GW-L1“ werden Komfort-Fahrer- und Beifahrersitze mit beidseitiger Armlehne gefordert. Auf außenliegende Armlehnen (Fahrerseite links und Beifahrerseite rechts) kann verzichtet werden, wenn der Abstand von der Außenkante der Sitzlehne in Höhe der Armauflage der Innentürverkleidung bis zur dieser max. 100 mm beträgt und die Türinnenverkleidung entsprechend für die Ablage des Arms ausgelegt und geformt ist.

Die Vergabeunterlagen wurden dahingehend ergänzt bzw. mit einer entsprechenden Fußnote zu Pos. 1.3.9 konkretisiert.

Die Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen GW-L1“ wird als aktualisierte Fassung mit dem Zusatz „Fsg. BRS Nr. 1“ erneut zur Verfügung gestellt. Ergänzungen sind dabei **grün** hervorgehoben.

Im Rahmen der Angebotserstellung ist ausschließlich die aktualisierte Fassung der Anlage 1 zu verwenden.

II. **Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen“** **(ACHTUNG: Änderung der Vergabeunterlagen)**

Nr. 1. Kraftstofffilter

FRAGE:

... in Punkt 1.3.7 fordern Sie einen beheizten Kraftstofffilter. Dieser Punkt sollte bei einem vollelektrischen Fahrzeug entfallen.

ANTWORT:

Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen hat sich in der Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen GW-L1 (BEV) ein Fehler eingeschlichen. Die Pos. 1.3.7 wird ersatzlos gestrichen, da bei einem vollelektrischen Fahrzeug keine Dieselfilter verbaut sind.

Die Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen GW-L1 (BEV)“ wird als aktualisierte Fassung mit dem Zusatz „Fsg. BRS Nr. 1“ erneut zur Verfügung gestellt. Ergänzungen sind

dabei **grün** und Streichungen **rot** hervorgehoben.

Im Rahmen der Angebotserstellung ist ausschließlich die aktualisierte Fassung der Anlage 1-1 zu verwenden.

Nr. 2. Fahrer- und Beifahrersitz

FRAGE:

... in Punkt 1.3.9 fordern Sie Fahrer- und Beifahrersitz beidseitig mit Armlehnen. Sind hier auch Armlehnen nur innen möglich?

ANTWORT:

Gemäß Pos. 1.3.9 der Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen GW-L1 (BEV)“ werden Komfort-Fahrer- und Beifahrersitze mit beidseitiger Armlehne gefordert. Auf außenliegende Armlehnen (Fahrerseite links und Beifahrerseite rechts) kann verzichtet werden, wenn der Abstand von der Außenkante der Sitzlehne in Höhe der Armauflage der Innentürverkleidung bis zur dieser max. 100 mm beträgt und die Türinnenverkleidung entsprechend für die Ablage des Arms ausgelegt und geformt ist.

Die Vergabeunterlagen wurden dahingehend ergänzt bzw. mit einer entsprechenden Fußnote zu Pos. 1.3.9 konkretisiert.

Die Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen GW-L1 (BEV)“ wird als aktualisierte Fassung mit dem Zusatz „Fsg. BRS Nr. 1“ erneut zur Verfügung gestellt. Ergänzungen sind dabei **grün** hervorgehoben.

Im Rahmen der Angebotserstellung ist ausschließlich die aktualisierte Fassung der Anlage 1-1 zu verwenden.

HINWEIS:

Bei der Prüfung der vorgenannten Sachverhalte wurde festgestellt, dass sich in den Vergabeunterlagen noch 2 Fehler befinden, welche seitens der Vergabestelle im Rahmen der Änderung der Vergabeunterlagen ebenfalls korrigiert wurden. Dabei handelt es sich in der Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen GW-L1 (BEV)“ um die Positionen 2.4 „Anforderungen Kofferaufbau“ [**Streichung der Anstriche 2 und 3**] und die Position 6.8 „Lieferung Ladesicherungssystem für Systemschienen JF“ [**neu aufgenommen**].

Die Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen GW-L1 (BEV)“ wird als aktualisierte Fassung mit dem Zusatz „Fsg. BRS Nr. 1“ erneut zur Verfügung gestellt. Ergänzungen sind dabei **grün** und Streichungen **rot** hervorgehoben.

Im Rahmen der Angebotserstellung ist ausschließlich die aktualisierte Fassung der Anlage 1-1 zu verwenden.

Los 3: „Lieferung feuerwehrtechnischer Beladung für den RW-G nach DIN 14555-3:2016-12“

I. AI-Leistungsverzeichnis

(ACHTUNG: Änderung der Vergabeunterlagen)

Nr. 3. Pos. 3.4.1 „Dreibein“

FRAGE:

Im Los 3 Pos. 3.4.1 fordern Sie ein PROMAN PM DS Dreibein D 300. Nach unserem Kenntnisstand sind die Produkte der Fa. Bornack jedoch nicht mehr lieferbar. Darf hier stattdessen auch ein anderes Dreibein angeboten werden?

ANTWORT:

Gemäß Pos. 3.4.1 des AI-Leistungsverzeichnisses wird ein Dreibein "PROMAN PM DS Dreibein D 300" oder gleichwertig gefordert. Seitens der Branddirektion Leipzig wurde eindeutig und erschöpfend definiert, welche Kriterien bei Angebot eines anderen Produktes als gleichwertig erachtet werden. Diese gelten als zwingende Mindestanforderungen.

Nr. 4. Pos. 3.6.6 „Folienabsperrband“

FRAGE:

Im Los 3 Pos. 3.6.6 fordern Sie Folienabsperrband beidseitig weiß gestreift mit Aufschrift: "Gefahrenbereich". Darf hier auch Absperrband rot-weiß gestreift mit der Aufschrift „Feuerwehr-Sperrzone“ angeboten werden?

ANTWORT:

Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen hat sich ein Fehler eingeschlichen. Gefordert wird seitens der Branddirektion Leipzig Folienabsperrband beidseitig rot-weiß. Das AI-Leistungsverzeichnis wird entsprechend korrigiert und in einer aktualisierten Fassung bzw. Version 3 zur Verfügung gestellt.

HINWEIS:

Im Rahmen der Prüfung der vorgenannten Sachverhalte ist aufgefallen, dass einige Positionen im AI-Leistungsverzeichnis entweder doppelt aufgeführt werden oder entbehrlich sind. Die doppelten bzw. entbehrlichen Positionen werden entfernt. Dabei handelt es sich um folgende Positionen der Version 1 des AI-Leistungsverzeichnisses:

- 3.5.1 „Kunststoffolie schwarz“ → doppelt
- 3.5.3 „Leichensack“ → doppelt
- 3.9.9 „Teleskopleiter“ → kein Bestandteil des RW-G

- 3.10.1 „Baustütze EN 1065 – E30/13 – SH0“ → kein Bestandteil des RW-G
- 3.10.4 „Beleuchtungsballon 230V/500W“ → kein Bestandteil des RW-G

Das AI-Leistungsverzeichnis wird entsprechend korrigiert und in einer aktualisierten Fassung bzw. Version 3 zur Verfügung gestellt.

Los 4: Lieferung hydraulischer Rettungsgeräte für den RW-G nach DIN 14555-3:2016-12

I. AI-Leistungsverzeichnis (ACHTUNG: Änderung der Vergabeunterlagen)

Nr. 1. Pos. 4.5 „Akku-Schneidgerät“

FRAGE:

Im Los 4 Pos. 4.5 fordern Sie ein Akku-Schneidgerät "Weber E-Force 3 RSU 210 PLUS". Die Fa. Weber führt die Schneidgeräte der RSU Linie jedoch nicht mehr in ihrem Programm. Darf hier stattdessen das Schneidgerät RSC 200 PLUS E-Force 3 angeboten werden?

ANTWORT:

Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen hat sich ein Fehler eingeschlichen. Gefordert wird seitens der Branddirektion Leipzig ein Akku-Schneidgerät „Weber E-Force 3 RSC F7 oder gleichwertig“. Das AI-Leistungsverzeichnis wird in einer aktualisierten Fassung bzw. Version 3 zur Verfügung gestellt.

Nr. 2. Pos. 4.7 „Akku-Rettungszyylinder“

FRAGE:

Im Los 4 Pos. 4.7 fordern Sie zwei Akku-Rettungszyylinder "Weber E-Force 2 RZ1-910". Die Fa. Weber führt die Serie E-Force 2 jedoch nicht mehr in ihrem Programm. Darf hier stattdessen das Nachfolgemodell der Serie E-Force 3 angeboten werden?

ANTWORT:

Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen hat sich ein Fehler eingeschlichen. Gefordert wird seitens der Branddirektion Leipzig ein Akku-Rettungszyylinder „Weber E-Force 3 RZ1-910 oder gleichwertig“. Darüber hinaus wird die Anzahl auf 1 reduziert. Das AI-Leistungsverzeichnis wird in einer aktualisierten Fassung bzw. Version 3 zur Verfügung gestellt.

**Nr. 3. Pos. 4.8 „Akku-Teleskop-Rettungszyylinder“****HINWEIS:**

Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen hat sich auch bei der Pos. 4.8 ein Fehler eingeschlichen. Gefordert wird die Anzahl 2, korrekt ist jedoch die Anzahl 1. Das AI-Leistungsverzeichnis wird in einer aktualisierten Fassung bzw. Version 3 zur Verfügung gestellt.

Nr. 4. Pos. 4.11 „4-Kant“

FRAGE:

Im Los 4 Pos. 4.11 fordern Sie u.a. 4 Kant 2x3 normale Stärke, mittlere Stärke und schmale Stärke. Die Fa. Weber führt in ihrem Produktportfolio jedoch nur das 4 Kant 2x3 mit den Abmessungen 270x185x95 mm. Soll hier stattdessen 16 x das 4 Kant 2x3 normale Stärke angeboten werden?

ANTWORT:

Gemäß Pos. 4.11 des AI-Leistungsverzeichnisses wird das Stab-Lock-System passend zum dazugehörigen Stab-Pack-System gefordert. Dieses beinhaltet u.a. 4 Kant 2x3 mit einer Höhe von 95 mm. Lediglich die Top 2x3 weisen eine geringere Höhe von 22 mm auf.

Die Position wird zur Konkretisierung des geforderten Systems um den Begriff „Stab-Lock-System“ ergänzt und das korrigierte AI-Leistungsverzeichnis als aktualisierte Fassung bzw. Version 3 erneut zur Verfügung gestellt.

HINWEIS:

Im Rahmen der Prüfung der vorgenannten Sachverhalte ist aufgefallen, dass einige Positionen im AI-Leistungsverzeichnis nicht zur originären Beladung eines RW-G zugehörig sind. Die entbehrlichen Positionen werden entfernt. Dabei handelt es sich um folgende Positionen der Version 1 des AI-Leistungsverzeichnisses:

- 4.14 „Satz Abstützsystem [...]“ → kein Bestandteil des RW-G
- 4.15 „Rettungstafeln“ → kein Bestandteil des RW-G

Das AI-Leistungsverzeichnis wird entsprechend korrigiert und in einer aktualisierten Fassung bzw. Version 3 zur Verfügung gestellt.

Los 6: Lieferung von Gefahrgutbeladung für den RW-G nach DIN 14555-3:2016, Teil 12

I. AI-Leistungsverzeichnis (ACHTUNG: Änderung der Vergabeunterlagen)

Nr. 5. Pos. 6.3.13 „Durchmesser Trichter“

FRAGE:

Im Los 6 Pos. 6.3.13 fordern Sie einen Trichter aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von ca. 250 mm. Darf hier auch ein Trichter aus Edelstahl mit einem Durchmesser von 200 mm angeboten werden?

ANTWORT:

Gemäß Pos. 9.75 der Beladeliste der DIN 14555-12:2023-03 wird ein Trichter mit einem Durchmesser von 250 mm gefordert.

Nr. 6. Pos. 6.1.2 „Fahrbare Transporteinrichtung“

Hinweis:

Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen hat sich bei der Pos. 6.1.2 ein Fehler eingeschlichen. Gefordert wird eine Fahrbare Transporteinrichtung „mit abklappbaren Schiebebügel“. Dies wird entsprechend ergänzt und das korrigierte AI-Leistungsverzeichnis als aktualisierte Fassung bzw. Version 3 zur Verfügung gestellt.

Los 8: Lieferung von bis zu 10 Kleintransportern [als Plug-In-Hybrid] zum Ausbau zum Mannschaftstransportwagen (MTW)“

Nr. 1. Lieferfrist

FRAGE:

„Besteht die Möglichkeit die Lieferzeit der Fahrzeuge zu verlängern, da leider die Fahrzeuge erst beschafft werden müssen?“

ANTWORT:

Zum Leistungsumfang des Loses gehört ausschließlich die Bereitstellung des Kleintransporter-Fahrgestells. Der Ausbau zum MTW ist kein Bestandteil dieser Vergabe und erfolgt über den Rahmenvertragspartner der Branddirektion Leipzig.

Die Lieferfrist von 6 Monaten bleibt daher bestehen.

I. Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen“

(ACHTUNG: Änderung der Vergabeunterlagen)

Nr. 2. Abweichungen Verbrenner und Plug-In-Hybrid

FRAGE:

„...folgende Punkte können bei dem Model [...] nicht erfüllt werden.

- Pos. 1.5 kein Hochdach möglich
- Pos. 2.3 kein Allrad bei PHEV möglich, nur bei Diesel
- Pos. 2.6 keine Differential bei PHEV möglich, nur bei Diesel
- Pos. 3.3 Gleitschutzketten nicht ab Werk bestellbar
- Pos. 6.19 keine Standheizung ab Werk bei PHEV möglich
- Pos. 6.41 nur ein USB-Anschluss
- Pos. 8.1 Anhängerkupplung nur fest

Müssen diese erfüllt werden????“

ANTWORT:

Pos. 1.5 „Hochdach“: Gemäß Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen MTW (PHEV)“ handelt es bei dem Ausstattungsmerkmal um eine „optionale Sonderausstattung“, welche bei Erfüllung im Rahmen der Angebotswertung im Zuschlagskriterium „Optionale Sonderausstattung“ mit 50 Bewertungspunkten gepunktet wird. Die Nichterfüllung führt nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren, geht jedoch im Rahmen mit 0 Bewertungspunkten in die Wertung des Zuschlagskriteriums ein.

Pos. 2.3 „Allrad 4x4“: Gemäß Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen MTW (PHEV)“ handelt es bei dem Ausstattungsmerkmal um eine „optionale Sonderausstattung“, welche bei Erfüllung im Rahmen der Angebotswertung entsprechend gepunktet wird. Die Nichterfüllung führt nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren, geht jedoch im Rahmen der Angebotswertung mit 0 Bewertungspunkten in die Wertung ein.

Pos. 2.6 „Differenzialsperre“: Hier ist keine mechanische Differenzialsperre gemeint, sondern eine elektronische Traktionskontrolle, die über die Betriebsbremse agiert.

Pos. 3.3 „Gleitschutzketten“: Sofern eine Lieferung ab Werk nicht möglich ist, sind die Gleitschutzketten bei Auslieferung über das Zubehör beizustellen.

Pos. 6.19 „Motorunabhängige Zusatzheizung“: Als gleichwertig wird bei Fahrzeugen mit einem Hochvoltsystem eine Wärmepumpe angesehen, die darüber versorgt wird und auch bei Einspeisung über die Ladetechnik das Fahrzeug aufwärmt. Ferner ist es möglich, dass der Kühlwasserkreislauf auch elektrisch über Glühkerzen aufgeheizt wird, und über das Warmluftgebläse diese Wärme in den Fahrgastraum abgibt. Die Vergabeunterlagen wur-

den dahingehend ergänzt bzw. mit einer entsprechenden Fußnote zu Pos. 6.19 konkretisiert.

Pos. 6.41 „2 x 12V-Steckdosen“: Gemäß Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen MTW (PHEV)“ werden zwei 12V-Steckdosen im Bereich der Mittelkonsole und im Geräteraum gefordert. Sofern das Fahrzeug nur mit einer 12V-Steckdose ab Werk ausgestattet ist, muss die fehlende Steckdose durch das Autohaus bzw. mit einem Nachunternehmer, z.B. durch den Ausbauer der Fahrgestelle zum MTW mit der fehlenden Steckdose beauftragt werden. In diesem Fall ist das Formblatt „Nachunternehmerleistungen“ auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen.

Pos. 8.1 „Lieferung und Montage einer Anhängerzugvorrichtung“: Gemäß Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen MTW (PHEV)“ ist eine abnehmbare Kugelkopfkupplung anzubieten, sofern dies bei dem PHEV-Fahrgestell realisierbar ist (Wortlaut der Vergabeunterlagen „falls möglich“). Sofern nur eine festverbaute Kugelkopfkupplung angeboten werden kann, ist dies unter „Konstruktionshinweise“ in Spalte 4 der Anlage 1-1 zu vermerken.

Die Anlage 1-1 „Technische Leistungsanforderungen MTW (PHEV)“ wird als aktualisierte Fassung mit dem Zusatz „Fsg. BRS Nr. 1“ erneut zur Verfügung gestellt. Ergänzungen sind dabei **grün** hervorgehoben.

Im Rahmen der Angebotserstellung ist ausschließlich die aktualisierte Fassung der Anlage 1-1 zu verwenden.

Los 9: Lieferung von 2 Wechselladerfahrzeugen nach DIN 14505 (WLF 26/6900)

II. Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen“

Nr. 3. Motorleistung

FRAGE:

„Kann die Mindestmotorleistung auf 294 kW angepasst werden?“

ANTWORT:

Gemäß Pos. 1.3 der Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen WLF 26/6900“ wird eine Leistung von mindestens 320 kW passend zur Gesamtmasse gefordert.

Die derzeit in der Branddirektion Leipzig zum Einsatz kommenden WLF 26-6900 sind mit Motoren von 324 kW ausgestattet. Die Motorleistung wird auch für das Ziehen des Multifunktionsanhängers mit einem Zuggesamtgewicht bis zu 40.000 kg benötigt.

Aus den vorgenannten Gründen bleibt die Mindestanforderung von mind. 320 kW bestehen.

Nr. 4. Rampenspiegel

FRAGE:

„Darf der Rampenspiegel alternativ mechanisch verstellbar ausgeführt sein?“

ANTWORT:

Durch die Nutzung des WLF zur Fahrschul Ausbildung für die Führerscheinklassen C und CE ist die Fern-Verstellung des rechten Rampenspiegels vom Fahrerplatz zwingend erforderlich und elektrisch auszuführen. Im Rahmen der Fahrschul Ausbildung soll der Fahrschüler / die Fahrschülerin darüber hinaus lernen, auch den Rampenspiegel richtig einzustellen.

Ferner dient der elektronisch verstellbare Rampenspiegel bei Alleinfahrten, um bei Rangierfahrten den Spiegel für ein anderes Blickfeld einstellen zu können.

Los 10: Lieferung von 3 Tanklöschfahrzeugen nach DIN 14530, Teil 21 (TLF 4000) mit Zusatzbeladung nach Tabelle 2**III. Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen“****(ACHTUNG: Änderung der Vergabeunterlagen)****Nr. 1. Zulässige Gesamtmasse**

FRAGE:

„Abschnitt 0.2 und die dazugehörige Fußnote 1, geben unterschiedlich zulässige Gzg an. Wir gehen von einem versehentlichen Fehler aus und nehmen eine Gzg v. 18t an. Ist dies korrekt?“

ANTWORT:

In der Fußnote 1 der Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen TLF 4000“ hat sich ein Fehler eingeschlichen. Dieser wurde entsprechend korrigiert. Korrekt sind 18.000 kg.

Die Anlage 1 wird als aktualisierte Fassung mit dem Zusatz „Fsg. BRS Nr. 1“ erneut zur Verfügung gestellt. Ergänzungen sind dabei grün und Streichungen rot hervorgehoben.

Im Rahmen der Angebotserstellung ist ausschließlich die aktualisierte Fassung der Anlage 1 zu verwenden.

Nr. 2. Löschwassertank

FRAGE:

„Im Abschnitt 8.1 ist der Wassertank mit dem Mat. PE, PP... angegeben, in unserem Aufbaukonzept besteht der Behälter aus GFK. [...] Würde dies als gleichwertig bewertet?“

ANTWORT:

Im Rahmen der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen wird seitens der Branddirektion stark darauf geachtet, dass der Auf- und Ausbau der Einsatzfahrzeuge möglichst aus wiederverwendbaren (recyclbaren) Materialien besteht und dessen Produktion unter Verwendung energiesparsamer Arbeitsmittel erfolgt. So kann gewährleistet werden, dass bei einer späteren Aussonderung und Verschrottung der Fahrzeuge, die Materialien wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt und für die Produktion erneut zur Verfügung stehen. Dies ist bei Verwendung eines GFK-Werkstoffes nicht gegeben.

Aus dem vorgenannten Grund wird unter Punkt 8.1 der Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen TLF 4000“ ein Löschwasserbehälter aus thermoplastischem Kunststoff gefordert. Dieser Werkstoff kann bei Undichtigkeiten durch geeignete Schweißverfahren besser repariert werden und ist zudem resistenter gegen Druckschläge gegenüber dem Werkstoff GFK.

Nr. 3. Schnellentleerung**FRAGE:**

„[...] Auch ist eine Schnellentleerung im Heckbereich gewünscht, in unserem Konzept ist eine andere Stelle vorgesehen. Würde dies als gleichwertig bewertet?“

ANTWORT:

Gemäß Pos. 8.1 der Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen TLF 4000“ wird für den Löschwasserbehälter eine Schnellentleerung über A-Abgang 110 im Heckbereich verbaut, gefordert. Mit dieser Forderung wird der Status Quo der Bestandfahrzeuge beibehalten. Akzeptabel ist z.B. auch eine Platzierung im Bereich der seitlichen Druckabgänge mit mind. einem Durchmesser von 110 mm (A-Kupplung).

Andere Lösungen werden nur dann akzeptiert, wenn die der vorgenannten Beschreibung gleichkommen und in das Gesamtkonzept der Pos. 8.1 passen. Über die Gleichwertigkeit einzelner Konzepte und Lösungen werden seitens der Vergabestelle vor Ablauf der Angebotsfrist keine Aussagen getroffen. Ausschließlich im Rahmen der Angebotswertung wird seitens der Vergabestelle darüber entschieden.

Nr. 4. Sauganschlüsse**FRAGE:**

Im Abschnitt 8.2 werden 2 Sauganschlüsse A-110 gewünscht, dies ist bei unserer Pumpe nicht vorgesehen. Als Lösung würden wir ein Sammelstück 2x A-110 zu 1x A-125 in einer Verladung über der Pumpe anstreben. Würde unsere Ausführung als gleichwertig betrachtet?

ANTWORT:

Gemäß Pos. 8.2 der Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen TLF 4000“ wird eine Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-3000 nach EN 1028 mit zwei A-Sauganschlüssen 110 und einer dafür verwendbar mit zus. B-Kupplung als „Sammelstück 2B“ gefordert. Aus einsatztaktischer Sicht müssen beide A-Eingänge einzeln abschiebbar sein. Eine Variante mit einem separaten Sammelstück wird nicht akzeptiert.

Darüber hinaus wird die Feuerlöschkreiselpumpe auch im Lenzbetrieb bei Schadenswasser eingesetzt, wo eine lange Saugleitung verlegt werden muss. Wenn im Rahmen des Einsatzgeschehens durch die Logistikeinheit der Branddirektion Leipzig weitere Saugschläuche zugeführt werden, um eine zweite Strecke in Betrieb zu nehmen, funktioniert dies nicht mit einem Sammelstück ohne Ventile.

Nr. 5. Grafische Abbildung Pumpenanlage**FRAGE:**

„Ebenfalls ist angegeben: „...Grafische Abbildung der ferngesteuerten Ventile mit Statusanzeige, gleichzeitige Anzeige des Wasserverlaufs in der Pumpenanlage...“ Das geforderte Konzept ist von unserer Seite nicht vollumfänglich wie beschrieben abzudecken.

Unser Konzept sieht wie folgt aus: Im Pumpenraum ist zur Bedienung/Kontrolle der Pumpe eine Bedientafel mit analogen Drucktastern und digitalen Anzeigefeldern ausgeführt. Die Taster werden je nach Aktivität o. Möglichkeit der Funktion unterschiedlich farbig dargestellt und auch im Einsatzfall sind diese mit Handschuhen leicht zu Betätigen. Drehknöpfe dienen zum stufenloses Einstellen von Drücken u. Zumischraten. Der Füllstand des Tanks wird durch einen senkrechten Strahl mittels LED-Strichen angezeigt. Die digitalen Anzeigefelder dienen der Übersicht der Drücke, Zumischrate oder bei Störung deren Inhalt anzuzeigen.“

Wird unser Konzept akzeptiert und als gleichwertig betrachtet?

ANTWORT:

Über die Gleichwertigkeit einzelner Konzepte und Lösungen werden seitens der Vergabestelle vor Ablauf der Angebotsfrist keine Aussagen getroffen. Ausschließlich im Rahmen der Angebotswertung wird seitens der Vergabestelle darüber entschieden.

Nr. 6. Frontabgang Kupplung B**FRAGE:**

Im Abschnitt 8.3 soll ein Frontabgang Kupplung B vorgesehen werden. Aus techn. Gründen können wir nur ein Abgang Kupplung C realisieren.

Würde dies akzeptiert und gleichwertig gewertet werden?

ANTWORT:

Gemäß Pos. 8.3 der Anlage 1 „Technische Leistungsanforderungen TLF 4000“ wird eine Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-3000 nach EN 1028 mit Verteilung auf B-Anschluss an der Fahrzeugfront gefordert.

Einsatztaktische Vorgaben der Einsatzplanung verlangen einen B-Frontabgang. Über den Frontabgang soll u.a. eine Kaskade in ein anderes wasserführendes Löschfahrzeug bzw. in einen Löschwasserbehälter im Rahmen des Pendelverkehrs eingespeist werden. Das ständige Ab- und Ankuppeln im Heckbereich weicht auf unbefestigten Flächen (Wald und Feld) den Boden auf und führt zu einem matschigen Untergrund, was bei einem Frontabgang minimiert wird.

Dieser Abgang soll auch für eine Einspeisung in Trockenleitungen von Hochhäusern mit bis zu 16 bar dienen. Eventuelle Unfallgefahren für die Maschinisten im Einsatzfall sollen damit ebenfalls minimiert werden.

Los 11: Lieferung von feuerwehrtechnischer Beladung für die TLF 4000 nach DIN 14530-21**I. AI-Leistungsverzeichnis“****(ACHTUNG: Änderung der Vergabeunterlagen)****Nr. 7. Pos. 11.3.5 und 11.3.6 „D-Schläuche der Leistungsstufe 2“****FRAGE:**

Im Los 11 in den Pos. 11.3.5 und 11.3.6 fordern Sie D-Schläuche der Leistungsstufe 2. D-Schläuche sind jedoch nur in der Leistungsstufe 1 erhältlich. Dürfen hier stattdessen D-Schläuche der Leistungsstufe 1 angeboten werden?

ANTWORT:

Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen hat sich auch bei den Positionen 11.3.5 und 11.3.6 ein Fehler eingeschlichen. Gefordert werden Druckschläuche D mit der Leistungsstufe 1 und nicht 2. Das AI-Leistungsverzeichnis wird entsprechend korrigiert und in einer aktualisierten Fassung bzw. Version 3 zur Verfügung gestellt.

Besondere Vertragsbedingungen

Nr. 8. Lieferung / Teillieferungen

FRAGE:

Sind Teillieferungen und damit verbunden auch Teilzahlungen möglich für die Lose 3, 4, 6, 7, 11 und 12? Wenn ja unter welchen Bedingungen sind diese möglich?

Dürfen die Beladungsgegenstände der Lose 3, 4, 6, 7, 11 und 12 direkt nach Zuschlagserteilung geliefert werden?

ANTWORT:

Gemäß der Punkt 5.5 der Anlage 3 „Besondere Vertragsbedingungen (BVB)“ der 3, 4, 6, 7, 11 und 12 beträgt die Lieferfrist 3 Monate nach Zuschlagserteilung. Teillieferungen und -zahlungen sind nicht vorgesehen, da durch die Auftraggeberin gemäß Punkt 9 der ZAV Stadt Leipzig eine Abnahme der Lieferleistung gemeinsam mit der Auftragnehmerin erfolgt.

Nr. 9. Preisgleitklausel

FRAGE:

Aufgrund der Unwägbarkeiten des Marktes, möchten wir Sie bitten, eine Preisgleitklausel in den Vergabeunterlagen zu implementieren.

ANTWORT:

Gemäß der Punkt 5.5 der Anlage 3 „Besondere Vertragsbedingungen (BVB)“ der 3, 4, 6, 7, 11 und 12 beträgt die Lieferfrist 3 Monate nach Zuschlagserteilung, so dass kein Erfordernis zur Aufnahme einer Preisgleitklausel für die Beladungslose besteht. Es kann von einem fachkundigen Bieter erwartet werden, dass er verbindliche Angebotspreise für den vorgenannten Zeitraum entsprechend kalkulieren kann. Ferner würde die Aufnahme einer Preisgleitklausel im vorliegenden Fall zu einer Verzerrung des Wettbewerbes führen.

Nr. 10. Abschlagszahlung auf Fahrgestelle

FRAGE:

Ist eine Abschlagszahlung der Fahrgestelle bezogen auf alle Lose möglich, sobald die Fahrgestelle beim Auftragnehmer eingetroffen sind?

[...] wir finden bei den Zahlungsbedingungen keinen Passus, dass bei Lieferung der Fahrgestelle eine erste Abschlussrechnung gelegt werden kann. Ist dies Bestandteil der Vertragsbedingungen?

ANTWORT:

Gemäß der Punkt 13.9 der Anlage 3 „Besondere Vertragsbedingungen (BVB)“ der Lose 1, 2, 9, und 10 ist die Auftragnehmerin berechtigt durch Vorlage einer Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers eine Anzahlungsrechnung bei Anlieferung der Fahrgestelle für den weiteren Auf- und Ausbau in Höhe der Fahrgestellpreise einzureichen. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist sich an der Anlage „Bürgschaftsurkunde“ der BVB zu orientieren. Eine Aushändigung der Fahrzeugbriefe als Grundlage für eine Anzahlungsrechnung nicht ausreichend.

Nr. 11. Auftragsklärungsgespräch**FRAGE:**

Muss bei dem Auftragsausführungsgespräch zwingend ein Teilnehmer des Fahrgestell-Lieferanten anwesend sein?

ANTWORT:

Gemäß der Punkt 5.7 der Anlage 3 „Besondere Vertragsbedingungen (BVB)“ der Lose 1, 2, 9, und 10 ist vorgesehen, dass am Auftragsausführungsgespräch auch die Lieferanten des Fahrgestells teilnehmen. Eine Teilnahme des Fahrgestelllieferanten ist entbehrlich, sofern die Auftragnehmerin zu allen Fragestellungen der Auftraggeberin in Bezug auf das Fahrgestell aussagefähig ist und das Fehlen des Fahrgestelllieferanten dann nicht zu Verzögerungen im Projektverlauf aufgrund erforderlichen Rückfragen und zusätzlichen Abstimmungsbedarfen führt.

Angebotsfrist

Aufgrund der Überarbeitung der kalkulationsrelevanten Unterlagen wird die **Angebotsfrist** auf den **02.07.2025, 09:00 Uhr** verlängert.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Appenrodt

Sachbearbeiterin Zentrale Ausschreibungsstelle

*** Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. ***